

ten von 65 Aekern ist jene Maßregel nicht mehr anwendbar. Geben nämlich 3 Procent

von 100 Aekern nur 3 Acker,			
= 66 $\frac{2}{3}$	=	=	2
= 33 $\frac{1}{3}$	=	=	1
= 16 $\frac{2}{3}$	=	=	$\frac{1}{2}$
= 8 $\frac{1}{3}$	=	=	$\frac{1}{4}$

so werden alle diejenigen, welche nicht Parzellen von mindestens 66 $\frac{2}{3}$ Aekern besitzen, von jener Begünstigung gänzlich ausgeschlossen. Es werden in der Regel nur Güter an dieser Begünstigung Theil haben, die den Kaufwerth von 50,000 Thlr. übersteigen. Es läßt sich ohne Weiteres annehmen, daß dasjenige Gut, welches so beträchtliche Parzellen von 66 $\frac{2}{3}$ Aekern enthält, mindestens doch 6 dergleichen zu seinem Gesamtcomplexe zählen werde, da die Vermessung nach Culturarten sich gerichtet hat, und bei rationeller Gutsbewirthschaftung eine verhältnißmäßige Theilung der Parzellen vorausgesetzt werden darf. Ein Gut dieser Art bei 400 Aekern Fläche, pro Acker nur mit 15 Steuereinheiten abgeschätzt, repräsentirt einen Reinertrag von jährlich 2,000 Thlr. oder ein Capital von 50,000 Thlr. Es wird daher einleuchten, daß der Vorschlag, einen Vermessungsfehler von 2 Aekern unbedingt zu berücksichtigen, in der Regel nur Güter von über 50,000 Thlr. Kaufwerth treffen wird, niemals aber und in keinem Falle für ein Hufengut, Halbhufengut, Gärtner- oder Häußlernahrung zu einer Wohlthat werden kann. Wir behaupten dreist, daß kein einziges Bauergut im Vaterlande aufzufinden sei, welches in einer Fläche eine Parzelle von 66 $\frac{2}{3}$ Aekern oder 133 $\frac{1}{3}$ Scheffeln aufzuweisen habe.

Hat man bei Gelegenheit einer frühern Verhandlung in der zweiten Kammer erklärt, daß es bei größern Gütern Waldparzellen bis zu 2,000 Aekern gebe, bei welchen Vermessungsfehler von 3 $\frac{1}{2}$ nicht genügen könnten, ohne den Besitzer nicht wesentlich zu benachtheiligen, so liegt darin gerade ein Grund mehr, die beantragte Abschreibung von zwei Aekern zu verwerfen. Denn je größer die Parzelle und je weiter die Entfernung von dem dreiprocentigen Maßstabe, desto größer die Verletzung für das kleinere Grundbesitzthum. Werden nämlich 2 Acker berücksichtigt

bei 100 Aekern, so beträgt der Abzug	2 $\frac{0}{10}$
bei 200	1 $\frac{0}{10}$
bei 300	$\frac{2}{3}$ $\frac{0}{10}$
bei 400	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
bei 800	$\frac{1}{4}$ $\frac{0}{10}$
bei 1000	$\frac{1}{5}$ $\frac{0}{10}$
bei 2000	$\frac{1}{10}$ $\frac{0}{10}$

Wie sehr würde man sich aber einer Maßregel entgegensetzen, welche vorschriebe, daß bei jeder Parzelle, sie halte 100 oder nur 1 Acker, unbedingt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ Vermessungsdifferenz eine Abänderung in den Flurbüchern und Katastern erfahren solle. Es müßte daraus nothwendig eine solche enorme Verwirrung entstehen, die es gebieten würde, das neue Grundsteuersystem gar nicht einzuführen. Und gleichwohl würde kein nur einigermaßen haltbarer Grund vorliegen, dem kleinen Grundbesitze die Wohlthaten zu entziehen, mit denen man die großen Güter ausstatten will. Die Gleichheit vor dem Gesetze wendet sich ab von Bestimmungen, die den Einem mit $\frac{1}{10}$ vom Hundert erleichtern, den Andern aber mit 3 vom Hundert belasten will. Die Gleichheit vor dem Gesetze verlangt, wie die Majorität der jenseitigen Deputationen sagt, daß große und kleine Güter nach gleichem Rechte gerichtet werden.

Bedarf es daher zu Ablehnung jenes Zusazes kaum noch weiterer Gründe, so muß doch kürzlich darauf noch hingewiesen werden, daß der Schlusssatz der §. 18 keineswegs bloß eine Ab-

schreibung von Steuereinheiten für den Fall eines Vermessungsfehlers im Auge hat, vielmehr gleichzeitig auch eine Zuschreibung derselben anordnet. Verlangen daher die größern Güter eine Abschreibung bei $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$ Differenz, so müssen sie sich kraft des Gesetzes auch einer Zuschreibung dann unterwerfen, wenn ihnen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, oder $\frac{1}{10}$ zu wenig aufgerechnet worden sein sollte. Denn gleichwie der einzelne Grundbesitzer eine kleine Verletzung von sich abzuwenden sucht, ebenso gerechtfertigt müßte es sein, wenn der Staat auf Anzeigen und Denunciationen hin durch Nachvermessungen dahin strebte, seinen Schaden abzuwenden und auch $\frac{1}{10}$ zur Besteuerung aufzuziehen.

Nicht unwichtig ist es ferner, daß man bei zwei frühern Ständeversammlungen 1 $\frac{1}{2}$ Differenz bereits abgeworfen hat, und ein Zurückkehren zu derselben oder unter dieselbe herab in Hinblick auf 3,500 Dorfschaften, in Hinblick auf 1,779,710 Parzellen eine Verleitung zu einer Unmasse von Nachmessungen erzeugen und eine Unordnung in den ganzen Gang der Verwaltung bringen müßte, die das ganze System zu erschüttern wohl geeignet wäre.

Ohne alle Beachtung darf hiernächst nicht gelassen werden, daß, wenn den steuerfreien Gütern die Entschädigung für Wegfall der Steuerbefreiung nach der jetzt ihnen aufliegenden Zahl von Steuereinheiten geleistet worden sein wird, sie für den Fall der Abschreibung sehr kleiner Vermessungsfehler einen Gewinn ziehen würden, der, je kleiner die Procentsätze, desto mehr die Staatscasse beeinträchtigen müßte.

Erwägt man aber endlich, daß eine Vermessungsdifferenz von 3 $\frac{1}{2}$ den Grundbesitzer mit einer zu unverhältnißmäßigen Mehrzahlung von Steuern keineswegs bedroht, so dürfte sich dieser letztere, als ein fester, jeden Grundbesitzer ohne Unterschied gleich treffender Minimalatz um so gewisser rechtfertigen, als es im Interesse der Verwaltung sein muß, nicht eine große Masse von Flurbüchern und Katastern, vielleicht die Hälfte derselben, durch jenen Minoritätsantrag wieder zerstört zu sehen. Wir sagten, daß eine Mehrzahlung von 3 $\frac{1}{2}$ nicht zu großen, besorglichen Belastungen führen werde, und stützen uns dabei darauf, einmal, daß alle Vermuthung dafür ermangelt, daß, wenn jemand rücksichtlich einer Parzelle verletzt worden, die Vermessungsdifferenz deshalb nun auch bei allen seinen übrigen Parzellen sich vorfinden werde. Sodann darauf, daß das, was ihm bei einer Parzelle zu viel angerechnet worden, bei mehreren andern Parzellen wieder zu wenig vermessen sein kann. Endlich darauf, daß, wenn seine Parzellen in eine zu niedrige Ackerklasse eingeschätzt worden, er dem Staate den Einschätzungsfehler auch nicht vergütet, mit einem Worte also darauf, daß die verschiedenen möglichen Wechselfälle des zu viel und zu wenig Vermessens, des zu hoch und zu niedrigen Einschätzens durchschnittlich sich gegenseitig ausgleichen dürften. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde eine Grundbesteuerung, die nur so weit irrt, daß sie

bei 3 Thlr. — — Reinertrag nur — —	Mgr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf.
= 12 = — — = — —	1 = — =
= 60 = — — = — —	4 = 9 =
= 300 = — — = — —	24 = 1 =

zu viel erhebt, wahrlich nicht zu den schlechtesten gehören, denn wer vermag es zu beweisen, daß derjenige, dessen Parzelle mit 300 Thlr. — — Reinertrag abgeschätzt worden, nicht vielmehr um — 24 Mgr. 1 Pf. höher hätte bewerthet werden müssen?

Abg. v. d. Manik: Die erste Kammer hat ein Amendement angenommen, welches ich früher hier in dieser Kammer